

Dezentraler Wahlvorstand  
FB Mathematik und Informatik

14195 Berlin, Arnimallee 14

dezwwmi@mi.fu-berlin.de

 [www.mi.fu-berlin.de/fb/beauf-aussch/dez\\_wahlvorstand/index.html](http://www.mi.fu-berlin.de/fb/beauf-aussch/dez_wahlvorstand/index.html)

Nr. WG 1/2025 vom 11.04.2025

## Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder des Wahlremiums für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterin des FB Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl durchgeführt wird am

**17. + 18. Juni 2025**

Wahlvorschlagsfrist:	12. Mai 2025
Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses:	25. April 2025 bis 12. Mai 2025
Einspruchsfrist gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis:	12. Mai 2025
Antragsfristende für die Briefwahl:	10. Juni 2025

Wenn nicht anders angegeben enden die Fristen um 12.00 Uhr.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Dezentralen Wahlvorstands. Weitere Informationen und alle gültigen Rechtsgrundlagen finden Sie zudem unter [www.fu-berlin.de/zvw/vorschriften](http://www.fu-berlin.de/zvw/vorschriften)

Wahl zum Wahlremium für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterinnen

Für die Wahl der nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und deren nebenberuflichen Stellvertreterinnen wird für die Amtszeit von zwei Jahren ein Wahlremium gebildet. Es besteht aus je zwei Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG, welches die nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauf-

trage und deren nebenberufliche Stellvertreterinnen wählt. Diese sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen angehören und werden aus dem Kreis der weiblichen Angehörigen der Freien Universität Berlin gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

### 1. Aktives und passives Wahlrecht

Aktives (Wahlberechtigung) und passives (Wählbarkeit) **Wahlrecht besitzt**, wer bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge und am Wahltag weibliches Mitglied der Freien Universität Berlin ist.

Besonderheiten zur Mitgliedergruppe der **Hochschullehrenden**:

#### aktives und passives Wahlrecht

Professur oder Juniorprofessur

#### aktives Wahlrecht

- außerplanmäßige Professur, Gastprofessur, Honorarprofessur
- Hochschuldozierende, Privatdozierende

Besonderheiten zur Mitgliedergruppe der **akademischen Mitarbeitenden**:

#### aktives und passives Wahlrecht

- wissenschaftlich mitarbeitende Personen
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

#### aktives Wahlrecht

- Gastdozierende
- Lehrbeauftragte

Die Mitglieder der Hochschule sind nur in der **Organisationseinheit** der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnehmen. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

**Studierende** sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres (Hauptfach-) Studienganges wahlberechtigt und wählbar. Bei Studierenden, die in mehreren Hauptfächern studieren, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Dienststelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde (siehe Studierenden-Ausweis).

Hauptberufliche Beschäftigte eines **Fachbereichs**, die auch einem **Zentralinstitut** angehören, wählen zentrale Gremien im Wahllokal des Fachbereichs. Dies gilt auch für alle Studierenden mit Lehramtsbezug.

**Beurlaubte Hochschulmitglieder** bleiben bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters wahlberechtigt. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung. Zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse beurlaubte Personen, die eine Professur oder Juniorprofessur innehaben, bleiben während der gesamten Dauer der Beurlaubung wahlberechtigt.

## 2. Auslage des Wahlberechtigtenverzeichnisses

Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird während des **Auslagezeitraums** in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr in der zuständigen Verwaltung, **Arnimallee 14, 14195 Berlin, Raum 1.1.17**, zur Einsicht ausgelegt.

## 3. Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis

Jede Wahlberechtigte kann **bis zum Ende des Auslagezeitraums** des Wahlberechtigtenverzeichnisses, beim Dezentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. So weit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

## 4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum Ende der **Wahlvorschlagsfrist** beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen. Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerberinnen enthalten und sind auf **Formblättern**, die unter [www.fu-berlin.de/zvw/formulare](http://www.fu-berlin.de/zvw/formulare) zu finden sind, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen.

Von studentischen Bewerbenden sind Vor- und Familienname, Fachbereich bzw. Zentralinstitut sowie Studiengang anzugeben; ferner Semesterzahl, Matrikelnummer und Wohnanschrift. Von allen anderen Bewerbenden sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; außerdem Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Bewerbende haben ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift zu erklären und können sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls werden sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen nicht zugelassen.

Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlags haben ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zulasten der Einreichenden.

## 5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der dezentrale Wahlvorstand.

Gegen die Entscheidung über die (Nicht-)Zulassung eines Wahlvorschlags kann jede wahlberechtigte Person innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch beim Dezentralen Wahlvorstand einlegen.

Der Einspruch ist zu begründen und es sind, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der dezentrale Wahlvorstand.

#### 6. Wahl im Wahllokal

Die Wahlberechtigten können **unter Vorlage ihres Personalausweises** oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert bekannt gegeben.

#### 7. Briefwahl

Die Briefwahl kann von allen Wahlberechtigten **bis zum achten Tag vor dem Beginn der Wahl** schriftlich beim Dezentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Wahlunterlagen sind beim Dezentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person abzuholen, wobei jede bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten kann. Die Wahlunterlagen sind zudem spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn der Wahl abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Dezentrale Wahlvorstand das Antragsformular unter [www.fu-berlin.de/zwy/formulare](http://www.fu-berlin.de/zwy/formulare) zu nutzen.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Dezentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass wahlberechtigte Personen sowohl an Urnen- als auch an Briefwahl teilgenommen haben, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird in diesem Fall nicht gewertet.

Der Dezentrale Wahlvorstand